

Prüfungsrichtlinie

I. Vorwegkontrolle:

Jeder Antrag wird durch das Büro nach dem Vieraugenprinzip geprüft auf:

1. Vollständigkeit der Angaben
2. Vollständigkeit der Beilagen
3. Plausibilität (Abgleich mit der Ärzteliste, Vergleich mit Vorjahr, Vergleich E1a mit Einkommensteuerbescheid,.....)
4. Fristeinhaltung

Werden im Zuge dieser Prüfung Problembereiche festgestellt, wird der Antragsteller um entsprechende Verbesserung bzw. Nachreichung oder zusätzliche Angaben ersucht. Wird dem trotz Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Antrag nicht bearbeitet werden bzw. nach Fristablauf (30.11.) erfolgt eine schriftliche Ablehnung durch Präsident und Kurienobmann.

II Externe Kontrolle im Nachhinein:

Durch Kurienbeschluss wird der externe Prüfer beauftragt nach Abschluss eines Auszahlungsjahres eine Prüfung der internen Vorgänge in der Kammer und der externen Antragstellung durchzuführen. Dabei werden 5 % (derzeit ca. 60 Anträge) der ausbezahlten Anträge eines Kalenderjahres überprüft.

1) Interne Kontrolle der mit dem Solidaritätsfonds der Ärztekammer für OÖ befassten Mitarbeiter:

Überprüfung, ob alle geforderten Angaben und sämtliche Beilagen vorliegen.

Rechnerische Prüfung.

Prüfung, ob Vieraugenprinzip eingehalten wurde.

Prüfung der korrekten Auszahlung (wie im IKS-Handbuch dargestellt).

2) Externe Kontrolle:

Überprüfung der Richtigkeit der an uns übermittelten Angaben und Unterlagen durch Rückfrage beim Antragsteller bzw. Rechtsträger. Teil dieser Kontrolle ist auch die Überprüfung der richtlinienkonformen Aufteilung je Abteilung

dahingehend, dass jedenfalls die Mindestanteile (Kopfanteile) nicht unterschritten werden dürfen.

Um zu verhindern, dass von einer Arztgruppe gar keine Anträge geprüft werden, erfolgt die Auswahl der Prüffälle dahingehend, dass aus jeder Arztgruppe (Assistenten/Sekundärärzte nicht AA+, Sekundärärzte in AA+, Fachärzte, Ärzte mit Leitungsfunktion) mindestens 2 Anträge geprüft werden müssen.

Weiters ist jedenfalls sicherzustellen, dass mindestens 1 Antrag aus jedem Spital zur Prüfung herangezogen wird.

Auf Vorschlag des Büros können Prüffälle ausgewählt und an den externen Prüfer übermittelt werden. Mindestens 50 % der Prüffälle sind jedenfalls vom externen Prüfer auszuwählen.

Der externe Prüfer hat am Ende der Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen über dessen wesentliche Ergebnisse in der Kurie zu berichten ist.

Werden bei der externen Prüfung unrichtige Angaben des Antragstellers festgestellt, die einen Einfluss auf die Höhe der Auszahlung haben, sind folgende Schritte zu setzen.

- a) Information des Antragstellers mittels eingeschriebenen Briefes über die festgestellten Problembereiche und Aufforderung zur Stellungnahme binnen 4 Wochen. Erfolgt keine Stellungnahme ist der zu Unrecht bezogene Betrag nach Ablauf der Frist einzufordern.
- b) Einlangende Stellungnahmen sind vom Büro auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Kurie in anonymisierter Form hinsichtlich Namen und Krankenhaus zur Entscheidung vorzulegen, ob damit die Unrichtigkeit auf Grund der Umstände des Einzelfalles akzeptiert werden kann oder nicht.
- c) Die Kurie hat darüber hinaus die Möglichkeit bei offensichtlicher Angabe von unwahren Tatbeständen neben der Rückforderung des zu Unrecht ausbezahlten Betrages eine Antragssperre des betroffenen Arztes – maximal für die nächsten 3 Jahre – zu beschließen. Davon ist der Arzt in Kenntnis zu setzen.
- d) In besonders gravierenden Fällen kann die Kurie darüber hinaus beschließen einen Antrag auf disziplinarische bzw. strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

Um die Wirksamkeit der Kontrolle zu erhöhen, sollen in regelmäßigen Abständen über die einschlägigen Kammermedien auf die Prüfungen und deren Konsequenzen hingewiesen werden.

Dieser Prüfungsvorgang wird ab für Anträge, die das Kalenderjahr 2019 betreffen, erstmals umgesetzt.

Diese Richtlinie wurde von der Kurie der angestellten Ärzte in ihrer Sitzung am 04.06.2020 beschlossen.